

## I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsgegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 ABS. I BGB.
2. Die vorliegenden AGBs finden ausschließlich Anwendung. Abweichende, widersprechende oder abändernde Regelungen anderer Parteien werden nur dann wirksamer Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen, wenn und nur insoweit als dass SGM Machinery GmbH (nachfolgend „SGM“ genannt) der Geltung dieser Regelungen ausdrücklich und mindestens in Textform zugestimmt hat.
3. Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, verpflichten uns selbst dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## II. Lieferbedingungen

### 1. Vertragsschluss und -inhalt

- 1.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sämtliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich niedergelegt sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass hiervon im konkreten Fall Abstand genommen wurde.
- 1.2. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Zeichnungen oder Abbildungen, die Angabe von technischen Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln stellen nur dann Eigenschaftszusicherungen dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind
- 1.3. Abweichungen des Liefergegenstands von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen, anderer einschlägiger technischer Normen sowie innerhalb branchenüblicher Toleranzen zulässig.

### 2. Preise

- 2.1. Die Preisstellung erfolgt in EURO, sofern nicht ausdrücklich eine Fremdwährung angegeben wurde.
- 2.2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die von uns angegebenen Preise auf Basis „EX WORKS“ (Incoterms 2020), ohne Skonto und sonstige Nachlässe zzgl. Etwaiger Transport- und Verpackungskosten sowie zuzüglich jeweils gültiger Steuern, Zölle und sonstiger öffentlicher Abgaben. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackungen zurück, wenn sie uns vom Kunden in angemessener Frist frachtfrei zurückgegeben werden.
- 2.3. Sofern keine Festpreisabreden getroffen wurden, bleiben angemessene Preisänderungen insbesondere wegen veränderter Lohn-, Material-, Vertriebs- und Transportkosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Dies gilt auch für Veränderungen beim Hersteller und Zulieferfirmen.

### 3. Leistungszeit

- 3.1. Liefertermine oder –fristen sind stets nur annähernd und nur verbindlich, wenn sie mindestens in Textform vereinbart wurden. Sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand unser Lager verlassen hat. Leistungen werden nicht fällig, wenn der Kunde eine zur Erfüllung erforderliche Mitwirkungshandlung noch nicht vorgenommen oder eine vereinbarte Vorleistung noch nicht erbracht hat. In diesen Fällen beginnen uns verpflichtende Liefertermine und Fristen erst mit Bewirkung der Mitwirkungshandlung bzw. mit Eingang der Vorleistung.

- 3.2. SGM haftet nicht für Nichtlieferungen oder verzögerten Lieferungen, sofern diese auf höhere Gewalt oder Umständen beruhen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren und für die SGM keine direkte Verantwortung trägt. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten oder wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten und SGM keine Vorsorge- oder Übernahmeverschulden trifft. SGM wird in diesem Fall dem Kunden nach Erlangung positiver Kenntnis über die Umstände informieren und in angemessener Zeit einen neuen Liefertermin mitteilen.
- 3.3. Mahnungen und Nachfristsetzungen an uns durch den Kunden bedürfen mindestens der Textform.

#### **4. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung**

- 4.1. Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes an einen Beförderer oder eigene die Beförderung durchführende Personen, spätestens jedoch mit Verlassen der Verkaufsstelle, des Lagers oder auch bei Streckengeschäften des Lieferwerks geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich die Versendung oder Entgegennahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr bereits mit Zugang der Anzeige der Lieferbereitschaft o.ä. auf den Kunden über. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt uns überlassen. Versandvorschriften des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 4.2. Zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang sind wir berechtigt. Bei Anfertigungs- oder Standardpackungsware sind wir zu Mehr- oder Minderlieferungen in branchenüblichem Umfang, mindestens aber bis zu 10% befugt.
- 4.3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herstellen zu lassen. Änderungswünsche nach Auftragserteilung können nur berücksichtigt werden, wenn dies mindestens in Textform vereinbart wird. Zahlungen für offene Mengen aus Abrufaufträgen werden mit Ablauf des vereinbarten Endtermins unabhängig vom Lieferstand des Abrufauftrages fällig. Sofern Abrufaufträge nicht innerhalb der vertraglichen vereinbarten Daten und Fristen erfolgen, ist SGM berechtigt, die unmittelbare Abnahme der vollen offenen Mengen zu verlangen und den vollen Restbetrag in Rechnung zu stellen. Die gleiche Regelung gilt auch in dem Fall, dass ein Liefer- oder Endtermin nicht vereinbart wurde und 12 Monate seit dem Datum der Auftragsbestätigung ohne Abruf vergangen sind.
- 4.4. Für Warenumtausch aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, berechnen wir eine anteilige Bearbeitungsgebühr von mindestens 10% des Warenwerts, Minimum jedoch 10.- EURO. Teile, welche nach Zeichnung oder besondere Spezifikation vom Kunden, hergestellt wurden, können nicht zurückgenommen werden.

#### **5. Mängelrügen**

- 5.1. Kunden haben erkennbare oder versteckte Mängel (z.B. Transportschäden) innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen.
- 5.2. Solange uns keine Gelegenheit gegeben wird, uns vom Vorliegen eines Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung gestellt werden, können uns Mängel nicht entgegengehalten werden. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.
- 5.3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 5.5. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die

Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sachen noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

- 5.6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

## 6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sowie Ereignisse und Umstände, deren Beeinflussung nicht in der Macht der Vertragspartner liegen (wazu insbesondere Verordnungen und Anordnungen von staatlichen Stellen, Streik und Aussperrung gehören) entbinden, soweit und solange sie die Erfüllung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, beide Vertragspartner insoweit von ihren Verpflichtungen.

## III. Zahlungsbedingungen

### 1. Fälligkeit und Verzug

- 1.1. Unsere Rechnungen sind, bei Teillieferungen in Höhe der erbrachten Leistung, sofort fällig und zahlbar sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung mindestens in Textform vereinbart wurde. Eine Versendung erfolgt nur gegen Vorkasse oder Nachnahme, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- 1.2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist das Valuta der Gutschrift auf unserem Bankkonto maßgeblich.
- 1.3. Leistet der Kunde nicht nach Fälligkeit oder kommt er in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Fälligkeits- und Verzugszinsen i.H.v. 8% p.a. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
- 1.4. Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen, falls Umstände bekannt werden, die auf eine Verschlechterung der Vermögenslage oder finanziellen Situation des Kunden hindeuten.

### 2. Leistungsverweigerungsrecht, Aufrechnung

Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sein denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig entschieden oder entscheidungsreif.

### 3. Rechnungslegung, Kontenabstimmung

Einwendungen gegen unsere Rechnungslegung, Kontoauszüge, Kontenabstimmungen u.ä. müssen schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Wochen nach Zugang des betreffenden Schriftstücks geltend gemacht werden. Ausreichend ist die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Genehmigung der Abrechnung. Stellt sich nachträglich eine offensichtliche Unrichtigkeit heraus, insbesondere bei Rechenfehlern, so können sowohl der Kunde als auch wir die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Vorschriften verlangen.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Waren bleiben unser Eigentum, bis unsere Forderungen erfüllt und die dafür begebenen Zahlungspapiere, auch Akzeptanten- und Finanzierungswechsel, endgültig eingelöst sind. Gegenüber Nicht-Verbrauchern gilt der Eigentumsvorbehalt auch für bedingte und künftige Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung, gleich auf welchem Rechtsgrund die Forderungen beruhen.
2. Der Kunde ist berechtigt über die gekaufte Ware nur im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist zu verfügen, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 5 auf uns übergehen.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung und Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren.
4. Die aus Weiterverkauf oder Be- und Verarbeitung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils (Nr. 3) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, dieses bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnungen einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.
5. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.
7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die Ware herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist die Ware unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten oder eine Verrechnung zu Markt oder Ankaufswerten abzüglich angemessener Bearbeitungskosten vornehmen.
8. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet oder abgetreten werden.
9. Bei Reparatur-/ Erneuerungs-/ Bearbeitungsaufträgen bzw. Werksverträgen steht uns wegen unserer Forderungen aus diesem Auftrag und aus früheren Aufträgen ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
10. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten unserer Wahl freigeben.
11. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses Artikel IV Ziffern 1-10 nicht vorsehen, jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor. Der Besteller ist verpflichtet bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

## V. Schutzrechte für Entwicklung, Urheberrecht

1. Soweit unsere Leistungen in der Erteilung technischer Beratung, insbesondere der Erarbeitung technischer Lösungsvorschläge, der Erstellung von Zeichnungen, Rezepturen, Entwicklung und Verbesserung von Produkten usw. besteht, behalten wir uns sämtliche Rechte hieran vor. Dies gilt insbesondere für unser geistiges Eigentum an den Erzeugnissen, aber auch für das körperliche Eigentum an sämtlichen Zeichnungen, Mustern, Modellen, usw.
2. Jegliche Weitergabe, auch zur Ansicht, jede Art der Weiterversendung, des Nachbaus (ganz oder teilweise) ist untersagt und verpflichtet – unbeschadet aller unserer sonstigen Ansprüche zur Herausgabe des in dieser Weise Hergestellten oder Erlangten. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, uns unverzüglich alle zur

Geltendmachung unserer Rechte notwendige Auskünfte zu erteilen oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Von uns gefertigte Zeichnungen, Muster, Formen usw. sind auf Verlangen an uns zurückzugeben, ferner auf jeden Fall unaufgefordert dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Sofern wir Gegenstände nach Angaben oder Unterlagen des Kunden liefern, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von Ansprüchen Dritter frei.

## VI. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Kunde zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind diese frei unserer Produktionsstätte, zzgl. der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Für vom Kunden beigestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten der Wartung, Pflege und evtl. Versicherungen trägt der Kunde.
2. Die Anfertigung von Versuchsteilen und Werkzeugen sowie Herstellungs- und Änderungskosten für Formen gehen zu Lasten des Kunden. Mangels anderweitiger Vereinbarung bleiben Werkzeuge und sonstige Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, unser alleiniges Eigentum. Wenn nicht anders bestätigt, sind die berechneten Werkzeugkosten anteilige Kosten.
3. Die Richtigkeit der hergestellten Formen und sonstiger technischer Vorrichtungen muss vom Kunden vor Produktionsbeginn schriftlich bestätigt werden. Muster aus sämtlichen Kalibern der Form werden zur Verfügung gestellt. Die Richtigkeitsbestätigung des Kunden, auch wenn sie mittelbar z.B. in Form von Auftragsabrufen erfolgt, gilt für uns verbindlich für die Aufnahme der Produktion, ohne dass es einer zusätzlichen Überprüfung unsererseits bedarf.
4. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, unabhängig von Eigentumsrechten des Kunden, spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

## VII. Gewährleistung

1. Für Lieferungen innerhalb der vereinbarten Vertrags-/ Lieferzeit leisten wir im Rahmen der folgenden Bedingungen für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferdatum Gewähr.
2. Für gebrauchte Ware und Secunda-Ware besteht keinerlei Gewährleistung.
3. Gewährleistungsansprüche können nicht anerkannt werden, wenn – nach Verlassen unseres Betriebes – der Schaden darauf beruht, dass die Ware von Dritten repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet oder einem anderen Verwendungszweck als vorgesehen zugeführt wurde bzw. die Betriebsleitung, die Herstellervorschriften oder sonstige allgemeine bekannte Regeln nicht beachtet wurden.
4. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Inbetriebnahme, längstens jedoch 24 Monate nach Gefahrenübergang unter der Voraussetzung einer einschichtigen betrieblichen Nutzung.

## VIII. Haftungsumfang

SGM Machinery GmbH haftet – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Eine weitergehende Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Unsere Haftung entfällt außer bei Vorsatz- bei Schäden, für die der Kunde versichert ist. Eine Verzugsentschädigung kann nur bis zur Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 5% des Netto-Rechnungswertes des Teils der Gesamtlieferung gefordert werden, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden konnte. Bei Nichterfüllung oder Unvermögen gilt sinngemäß das Gleiche mit der Maßgabe, dass Schadensersatz nur in Höhe von 15% des Netto-Rechnungswertes des betreffenden Einzelauftrags oder des entsprechenden Teiles des Auftrags gefordert werden kann.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Hamburg.
2. Der ausschließliche, auch internationale, Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis entstehen, ist Hamburg, soweit gesetzlich zulässig.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch gegenüber ausländischen Vertragspartnern unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß vorstehender Ziffer IV. unterliegen jedoch dem am Ort der Sache geltenden Recht, soweit die Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig und unwirksam ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf einer Leistungs- oder Terminvorschrift, so gilt das rechtlich zulässige Maß, das dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
5. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.
6. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

*Stand: 21.04.2022 | Gültig ab 21.04.2022*